

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entlang der Mangfall auf dem Gebiet der Stadt Rosenheim (Bauabschnitt 06) **Hier: Bekanntmachung der Auslegung**

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat bei der Stadt Rosenheim einen Planfeststellungsbeschluss nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entlang der Mangfall beantragt.

Von der Maßnahme erfasst ist in der Stadt Rosenheim der Mangfallabschnitt am rechten Ufer zwischen der Mangfallbrücke Äußere Münchener Straße bis zum Turnersteg am Turnerweg. Es handelt sich dabei um den Bauabschnitt 06 des Gesamtprojekts „Hochwasserschutz Unteres Mangfalltal“.

Das Vorhaben verfolgt das Ziel, den Hochwasserschutz entlang der Mangfall in dem vorgenannten Abschnitt zu verbessern. Vorgesehen ist unter anderem die Rückverlegung eines Deichabschnittes, die Verlegung des Laufs des Augrabens und seines Zuflusses zur Mangfall, der Einbau von Innendichtungen in den Deich, die Erhöhung von Deichabschnitten, die Errichtung von Schutzwänden und die Anpassung der Wegeverbindungen. Wesentliche Teile des Vorhabens wurden nach dem Hochwasserereignis von 2013 bereits als Sofortmaßnahmen im Wege eines vorzeitigen Baubeginns baulich ausgeführt.

Der eingereichte Plan – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Rosenheim unter der Internetadresse

<https://www.rosenheim.de/buergerservice/umwelt/wasserrecht>

vom 19.08.2026 bis einschließlich den 18.09.2026
elektronisch ausgelegt.

Der Bereich mit den ausgelegten Unterlagen ist im Übrigen von der Startseite des vorgenannten Internetauftritts unter dem Link

<https://www.rosenheim.de>

wie folgt zu erreichen:

Bürgerservice → Umwelt & Nachhaltigkeit → Wasserrecht

Ein Zugang zu den ausgelegten Unterlagen ist darüber hinaus während des Zeitraums der Auslegung auch möglich über das Infoterminal im erdgeschossigen Foyer des Rathauses der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim. Dort kann während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung die Internetseite der Stadt mit den dort eingestellten Unterlagen selbständig aufgerufen werden.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 02.10.2026, erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu

dem Plan Stellung nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim oder zur Niederschrift bei der Stadt Rosenheim, Ordnungsamt, Königstraße 15, 83022 Rosenheim, vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Stadt Rosenheim einen Erörterungstermin durchführen. Falls ein Erörterungstermin stattfinden soll, wird dies rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von einem Erörterungstermin benachrichtigt. Die Personen, die Einwendungen erhoben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die Stadt Rosenheim entscheidet im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens über die erhobenen Einwendungen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Personenbezogene Daten werden für die Zwecke des Verfahrens durch die Stadt Rosenheim erhoben, gespeichert und verarbeitet. Eine Verwendung für andere Zwecke findet nicht statt. Weitere Informationen dazu können auf der Internetseite der Stadt Rosenheim unter der Adresse <https://www.rosenheim.de/datenschutz> abgerufen werden.

Gez.
Oliver Horner
Oberverwaltungsrat